

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“

Begründung - Entwurf -



Planungsstand: 12.10.2020
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Vorhabenträger:

Manfred Richter
Altendettelsauer Straße 4
91580 Petersaurach
und
Manuela Richter
Am Brunnlein 7
91580 Petersaurach

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“	6
3.1	Geplante Nutzungen	6
3.2	Verkehrliche Erschließung	6
3.3	Ver- und Entsorgung	6
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	7
4.1	Flächenänderung	7
5	Umweltbericht	9
6	Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2020)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2020)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 12. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.04.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am __.__.2020.

Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2020 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2020, Az:, gemäß § 6 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2020.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich südöstlich von Petersaurach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln



sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 12. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Petersaurach gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

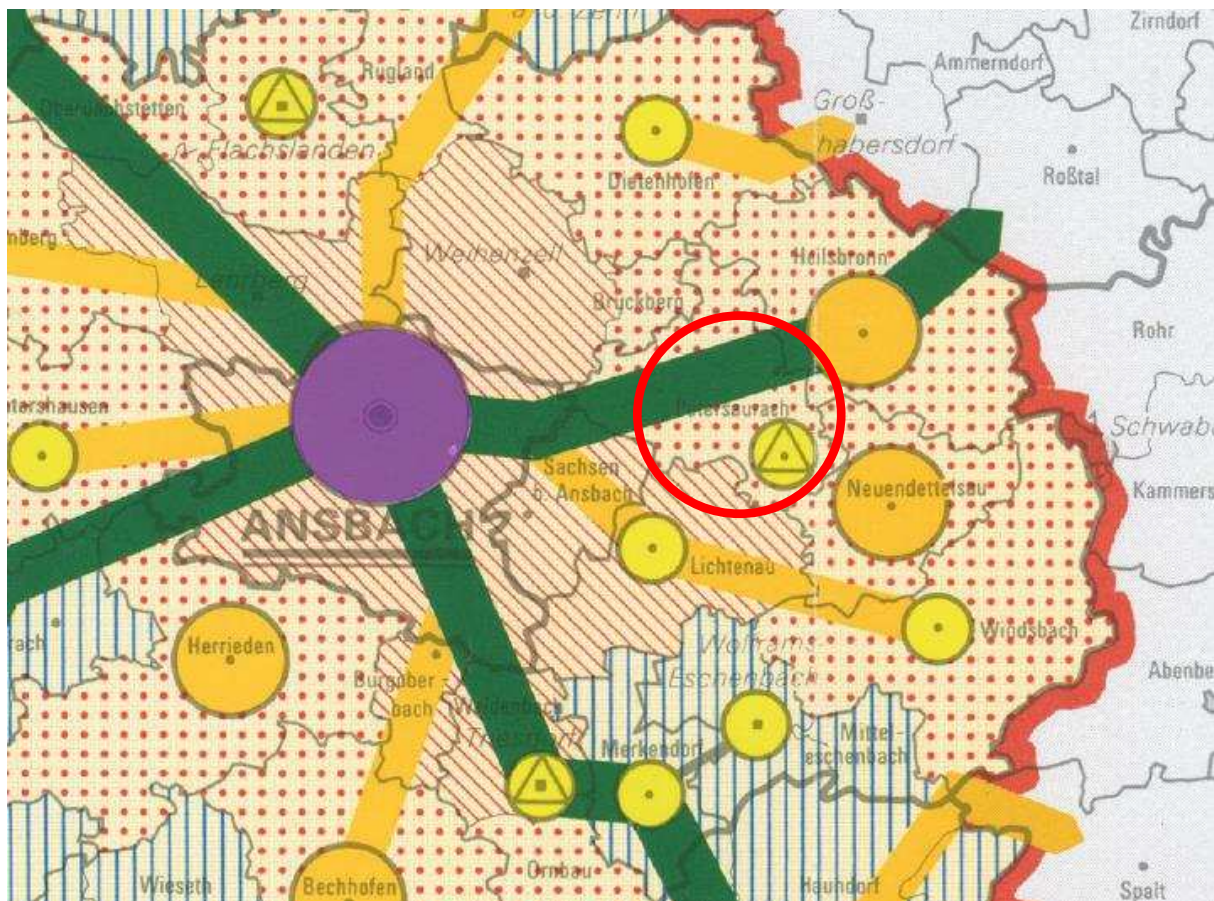


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans Westmittelfranken (8) ist Petersaurach als Kleinzentrum eingestuft, das bevorzugt zu entwickeln ist und an einer Entwicklungsachse mit über-

regionaler Bedeutung liegt. Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken stuft Petersaurach raumstrukturell als allgemeinen ländlichen Raum ein (s. Abb. 1). Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Petersaurach in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

Der nachfolgende Ausschnitt zeigt, dass sich der Änderungsbereich außerhalb von Schutzgebieten bzw. landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegt. Mit der Lage direkt an der Bahnlinie von Wicklesgreuth nach Windsbach wird die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 6.2.3 (G)) erfüllt, nach der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbelastete Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen gewählt werden sollen.

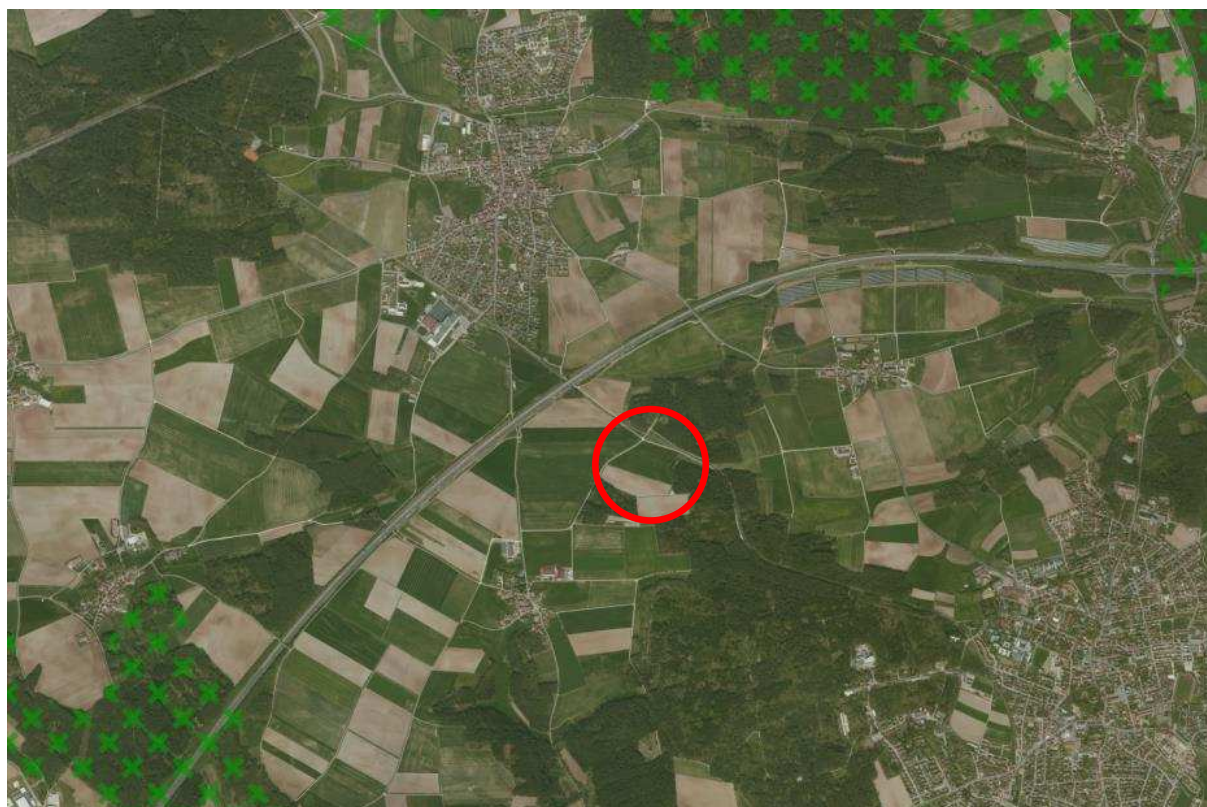


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2020)

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Petersaurach liegt im Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken. Das Änderungsgebiet befindet sich nordöstlich von Ziegendorf, einem Ortsteil von Petersaurach und liegt südlich der Bahnlinie von Wicklesgreuth nach Windsbach. Das Umfeld ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen.

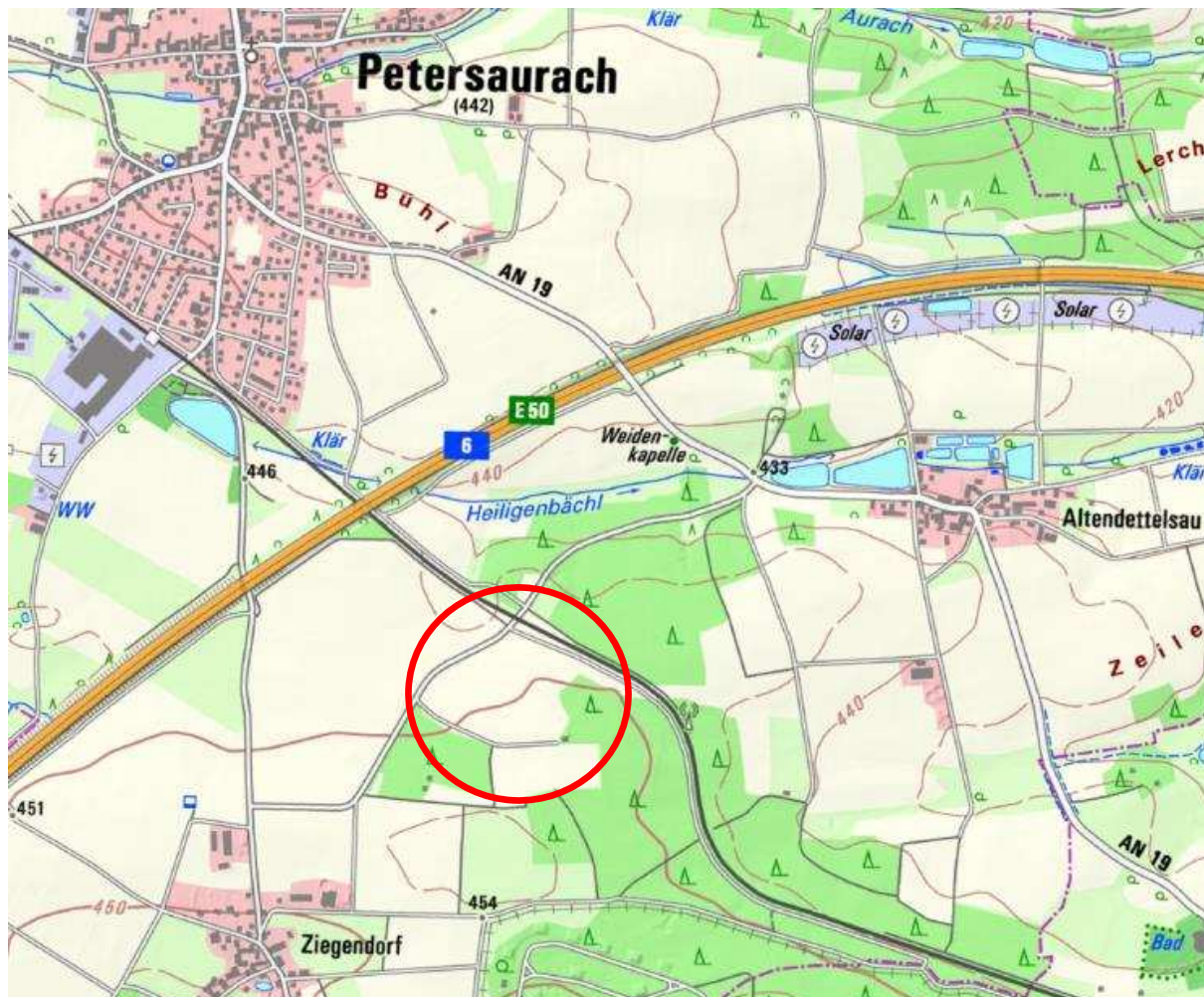


Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2020)

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1586, Gemarkung und Gemeinde Petersaurach.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ befindet sich nordöstlich von Ziegendorf, einem Ortsteil von Petersaurach, und liegt südlich der Bahnlinie von Wicklesgreuth nach Windsbach. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 4,40 ha, die Grundfläche ist auf ca. 3,36 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1586 - Gmkg. Petersaurach)
Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und eines Blühstreifens

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1749 - Gmkg. Petersaurach)
Ansaat eines Blühstreifens

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Anbindung erfolgt von Norden her, ausgehend von der Gemeindeverbindungsstraße von Ziegendorf nach Altdettelsau (Fl.-Nr. 1587) über den hier abzweigenden befestigten Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 1551.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 12. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Petersaurach als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 23.03.2020
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 19.03.2020
- Ingenieurbüro Härtfelder (2020): Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegenderf“
- Gemeinde Petersaurach (1996): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Petersaurach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach